Satzung



des

Allgäuer Gauverbandes der

Gebirgstrachten- und Heimatvereine e.V. Sitz Immenstadt gegründet 1912

Neufassung der Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Aufgaben des Verbandes
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten
§ 6	Organe des Verbandes
§ 7	Gauvorstandschaft
§ 8	Gauausschuss
§ 9	Delegiertenversammlung
§ 10	Kassenprüfung
§ 11	Sachausschüsse und Verbandsjugend
§ 12	Auflösung
§ 13	Schlussbestimmungen
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Allgäuer Gauverband der Gebirgstrachten- und Heimatvereine e.V." Er wird nachfolgend kurz mit "Allgäuer Gauverband" bezeichnet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
- (2) Der Allgäuer Gauverband hat seinen Sitz in Immenstadt. Er ist Mitglied im Bayerischen Trachtenverband e.V..
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Verbandes besteht in der Pflege, Erhaltung, Verbreitung und Förderung der bodenständigen historischen Gebirgs- und Volkstrachten einschließlich traditioneller Trachten sowie des bodenständigen Volksguts in Mundart, Volkslied, Volksmusik, Schuhplattler, Volkstanz und Laienspiel. Darüber hinaus unterstützt der Verband die Heimatpflege durch Bewahrung und Schutz historischer Kunstwerke, handwerklicher und sonstiger Denkmäler der Heimatgeschichte sowie der Volkskunst. Zweck des Verbandes ist weiterhin die Förderung der Jugend.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Erhaltung und Förderung der Heimat- und Trachtentage oder Gaufeste und Brauchtumsveranstaltungen
 - durch Vermittlung heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Volkslied, Volksmusik, Schuhplattler, Volkstanz, Mundart und Laienspiel
 - durch Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen
 - durch Heranführen der Jugend an die Trachten-, Brauchtums- und Heimatpflege
- (3) Der Allgäuer Gauverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Gauausschusses für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden und nachgewiesen sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder im Rahmen einer von ihr beschlossenen Finanzordnung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.

Mitgliedern der Gauvorstandschaft und sonstigen Amtsträgern kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgelegt oder im Rahmen einer von ihr beschlossenen Finanzordnung festgelegt wird.

(5) Der Allgäuer Gauverband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Trachten- und Heimatverein werden, wenn er sich zu den Zielen des Allgäuer Gauverbandes bekennt, seine Satzung nicht im Widerspruch zu der Satzung des Allgäuer Gauverbandes steht und er seinen Sitz im Allgäu hat. Mitglieder können weiterhin Fördervereine werden, die ausschließlich einen Mitgliedsverein des Allgäuer Gauverbands fördern, sich zu dessen Zielen bekennen und ihre Satzung im Einklang mit der des Allgäuer Gauverbandes steht.
- (2) Die Aufnahme eines Trachten- und Heimatvereins sowie eines Fördervereins ist schriftlich bei der Gauvorstandschaft zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gauausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- (3) Auf Beschluss des Gauausschusses können Einzelpersonen, welche sich in der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenzeichenträgern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedsvereins ist dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitgliedsverein kann aus dem Allgäuer Gauverband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Gauausschuss entscheidet über den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Als wichtiger Grund gelten insbesondere,
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Allgäuer Gauverbandes
 - b)schwere Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Allgäuer Gauverbandes bzw. des Bayerischen Trachtenverbandes

- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Gauausschuss zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss und dessen Begründung sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gauausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die Streichung hingewiesen worden ist.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedsvereine des Verbandes haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Das Antrags-, Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht bei Versammlungen des Verbandes üben die Mitgliedsvereine über Delegierte aus.
- (2) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Allgäuer Gauverbandes zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Beiträge, Umlagen sowie sonstige Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder im Rahmen einer von ihr zu beschließenden Finanzordnung festgelegt werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Allgäuer Gauverbandes sind:

- a) die Gauvorstandschaft
- b) der Gauausschuss
- c) die Delegiertenversammlung

§ 7 Gauvorstandschaft

- (1) Die Gauvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) den bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem 1.Gauschriftführer
 - d) dem 1.Gaukassier
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass ein Stellvertreter den Verband nur dann vertreten kann, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Gauvorstandschaft obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte. Die Verteilung der dabei anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder der Gauvorstandschaft kann in einem von diesem zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
- (4) Sitzungen der Gauvorstandschaft werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform und soll die Tagesordnung enthalten. Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter. Beschlüsse der Gauvorstandschaft werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Sitzungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse der Gauvorstandschaft sind zu protokollieren.

§ 8 Gauausschuss

- (1) Dem Gauausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder der Gauvorstandschaft
 - b) die Sachausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter
 - c) bis zu zehn Beisitzer, nämlich
 - aa) 1. Beisitzer
 - bb) 2. Beisitzer
 - cc) 3. Beisitzer
 - dd) 4. Beisitzer
 - ee) 5. Beisitzer
 - ff) 6. Beisitzer
 - gg) 7. Beisitzer
 - hh) 8. Beisitzer
 - "" 0. DOIOILZOI
 - ii) 9. Beisitzerjj) 10. Beisitzer

jeweils mit bestimmten Aufgabengebieten.

- (2) Zum Mitglied des Gauausschusses kann nur gewählt werden, wer Mitglied eines Mitgliedsvereins des Allgäuer Gauverbandes ist. Die Mitglieder des Gauausschusses werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren bestellt, sie bleiben jedoch im Amt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung der Mitglieder des Gauausschusses. Scheidet ein Mitglied des Gauausschusses vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Amt aus, kann der Gauausschuss die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf eines seiner verbliebenen Mitglieder übertragen oder für das jeweilige ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachbestellen. Die Entscheidung des Gauausschusses bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder gilt jeweils nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Dem Gauausschuss obliegen
 - a) die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Trachten-, Brauchtums- und Heimatpflege
 - b) die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien des Verbandes
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachausschüsse

- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme sowie über den Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste
- e) die Beschlussfassung über die Ordnung für die Sachausschüsse nach § 11 Absatz 2
- f) die Antragstellung nach § 9 Abs. 8
- (4) Der Gauausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Eine Ausschusssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Gauausschusses dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstandsvorsitzenden beantragt.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, spätestens 1 Woche vor der Sitzung in Textform. Mit der Einladung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (6) Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Gauausschusses sind jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Allgäuer Gauverbandes e.V. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Gauausschusses
 - b) die Delegierten der Mitgliedsvereine
- (2) Die Delegierten der Mitgliedsvereine werden durch diese bestellt und der Gauvorstandschaft rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung benannt. Jeder Mitgliedsverein kann bis zu 2 Delegierte entsenden.
- (3) Jedem Mitglied des Gauausschusses sowie jedem Delegierten steht in der Delegiertenversammlung eine Stimme zu, die nur persönlich ausgeübt werden kann und nicht übertragbar ist; dies gilt auch, wenn ein Mitgliedsverein lediglich einen Delegierten entsendet.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits-, Protokoll-, Kassen- und Revisionsberichts
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Gauausschusses
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gauausschusses
 - d) die Wahl der Revisoren
 - e) die Einsetzung und Auflösung von Sachausschüssen
 - f) die Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderung oder Neufassung
 - g) die Beschlussfassung über Erlass, Änderungen oder Aufhebung von Ordnungen, soweit nicht der Gauausschuss zuständig ist
 - h) die Auflösung des Verbandes
 - i) die Beschlussfassung über gestellte Anträge
- (5) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gauausschusses erfolgt unabhängig von deren jeweiligen Amtsdauer von zwei Jahren in einem zeitlich versetzten Turnus. Danach wer-

den in den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer der Vorstandsvorsitzende, der Gaukassier, der Gauschriftführer, die Vorsitzenden der Sachausschüsse sowie diejenigen Beisitzer gewählt, die in § 8 Abs. 1 c) als Beisitzer mit einer ungeraden Ziffer benannt sind. In den Kalenderjahren mit gerader Endziffer einschließlich der "0" werden die gleichberechtigten Stellvertreter, die stellvertretenden Sachausschussvorsitzenden sowie diejenigen Beisitzer gewählt, die in § 8 Abs. 1 c) als Beisitzer mit einer geraden Ziffer benannt sind.

- (6) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00e4erordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine dies beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragt.
- (7) Delegiertenversammlungen werden von der Gauvorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Mit der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (8) Anträge an die Delegiertenversammlung k\u00f6nnen durch die Gauvorstandschaft, den Gauausschuss und die Mitgliedsvereine gestellt werden. Die Antr\u00e4ge m\u00fcssen schriftlich oder in Textform mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Fristgerecht eingebrachte Antr\u00e4ge werden zu Beginn der Delegiertenversammlung in der Versammlung bekanntgegeben und im Rahmen der Tagesordnung behandelt. Die Gauvorstandschaft ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (9) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Neufassungen oder Änderungen der Satzung jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und bei der Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet die Delegiertenversammlung mit relativer Stimmenmehrheit. Gewählt ist danach, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (10) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf alle Kassen des Verbandes und erfolgt jährlich durch die beiden von der Delegiertenversammlung zu wählenden Revisoren, die dazu einen Bericht erstellen und diesen der Delegiertenversammlung vorlegen.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der von der Gauvorstandschaft vorgenommenen Ausgaben.

§ 11 Sachausschüsse und Verbandsjugend

- (1) Für alle Sachgebiete des Allgäuer Gauverbandes können von der Delegiertenversammlung Sachausschüsse eingesetzt und aufgelöst werden. Ein Sachausschuss muss zur Wahrnehmung der dem Verband obliegenden Jugendarbeit eingesetzt werden.
- (2) Nähere Bestimmungen zur Besetzung, den Aufgaben sowie zu den Rechten und Pflichten der Sachausschüsse werden in einer vom Gauausschuss für die Sachausschüsse zu beschließenden Ordnung getroffen.
- (3) Der Vorsitzende eines Sachausschusses und seine Stellvertreter sind Mitglied im Gauausschuss.
- (4) Die Sitzungen des Sachausschusses werden bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen, sie sollen jedoch mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Wochenfrist in Textform. Der Einladung soll die Tagesordnung beigefügt werden. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Allgäuer Gauverbandes entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereines, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Bayerischen Trachtenverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung und zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens können bei Bedarf Ordnungen erlassen werden.
- (2) Soweit in der Satzung nicht die ausdrückliche Zuständigkeit eines anderen Organs vorgesehen ist, ist für Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen die Delegiertenversammlung zuständig.
- (3) Ämter innerhalb des Allgäuer Gauverbandes können unabhängig von der verwendeten Sprachform von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 13.10.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.